

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 202/14 B

L 18 R 755/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 53 R 220/13 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2014 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.5.2014 hat es das LSG Nordrhein-Westfalen abgelehnt, dem Kläger "um 2000 € höhere Altersrente zu gewähren".
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Zur Begründung macht er geltend, ihm stehe "ein höherer Altersrentenbezug zu, als in den Gerichtsbescheiden des Sozialgerichtes Duisburg vom 12.07.2013 bzw. im Bescheid der Beklagten vom 16.10.2012 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 21.02.2013 berechnet". Insoweit werde "Bezug genommen auf die bisherigen Ausführungen der Klägerseite in beiden Instanzen".
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Mit seinem Beschwerdevorbringen hat der Beschwerdeführer nicht ansatzweise einen dieser Zulassungsgründe "dargelegt" oder "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Soweit er global auf seine vorinstanzlichen Schriftsätze Bezug nimmt, verfehlt er die Darlegungserfordernisse komplett (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 31.7.2013 - B 5 R 156/13 B - RdNr 10 sowie vom 9.5.2012 - B 5 R 84/12 B - BeckRS 2012, 69810 RdNr 2; BSG Beschlüsse vom 15.2.2011 - B 12 KR 53/10 B - Juris RdNr 5 und vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - Juris RdNr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl. 2010, RdNr 292; Lüdtke in ders, SGG-Handkomm, 4. Aufl 2012, § 160a RdNr 10*). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

